

Satzung

der Gemeinde Veltheim (Ohe) über die Einrichtung einer Kindertagesstätte (Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund der § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Veltheim (Ohe) am 27.05.2020 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Veltheim (Ohe) unterhält eine Kindertagesstätte als öffentliche Tageseinrichtung für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.

Die Kindertagesstätte führt den Namen „**Ohezwerge**“.

§ 2 Auftrag

1. Der Auftrag nach § 1 umfasst die Betreuung von Kindern von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum 31.07. des Einschulungsjahres.
2. Die Betreuung von Hortkindern kann erfolgen, soweit freie Plätze für diese Altersklassen im Rahmen einer bestehenden Betriebserlaubnis zur Verfügung stehen.

§ 3 Aufnahme

1. Einen Anspruch auf den Besuch der Kindertagesstätte hat jedes Kind nach den gesetzlichen Vorgaben. Der Anspruch ist gegenüber dem örtlichen Träger geltend zu machen, in dessen Gebiet sich das Kind wohnortbedingt aufhält und angemeldet ist. In Sonderfällen entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung über die Aufnahme.
2. Vor der Aufnahme des Kindes wird zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Veltheim(Ohe) als Träger der Kindertagesstätte und den Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern ein Betreuungsvertrag nebst Anlagen abgeschlossen.
3. Stehen beantragte Plätze der über den Rechtsanspruch hinausgehenden gewünschten Betreuungszeit oder –form nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung, bestimmt sich die Reihenfolge der Aufnahme nach den in Anhang 2 genannten Kriterien. Der Anhang 2 ist Bestandteil der Satzung.

§ 4 Auskunft

Zur Ermittlung und zur Erfüllung des Bedarfs an Kindertagesstättenplätzen dürfen unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Belange Auskunft über Namen, Anschrift und Geburtsdatum der anzumeldenden Kinder sowie über das Einkommen der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten bzw. deren gesetzlicher Vertreter erhoben werden. Gleiches gilt für die erforderlichen Informationen zur Ermittlung der Priorisierung im Zuge einer bedarfsgerechten Vergabe der zur Verfügung stehenden Plätze.

§ 5 Aufsichtspflicht

Die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten, deren gesetzliche Vertreter oder sonst von diesen Beauftragte übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal in der Kindertagesstätte wieder ab. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das Kindertagesstättenpersonal und endet mit der Übernahme der Kinder durch die hierzu Berechtigten.

Die Kinder sind rechtzeitig vor Schließung der Einrichtung abzuholen (*Anhang 1 Nr. 1*).

§ 6 Anzeigepflicht

Kann ein Kind die Kindertagesstätte, gleich aus welchen Gründen, nicht besuchen, so ist dies der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich anzuzeigen. Die Leitung ist insbesondere von einer ansteckenden Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsmitglieds in Kenntnis zu setzen. Nach Genesung von einer ansteckenden Krankheit ist der Besuch der Kindertagesstätte erst nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung wieder gestattet.

§ 7 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten bemessen sich nach dem Anhang 1, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8 Abmeldungen

Das Kindertagesstättenjahr umfasst den Zeitraum vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres. Abmeldungen vor Ende eines Kindertagesstättenjahres oder vor Ende der Betreuung nach § 2 dieser Satzung sind grundsätzlich nicht möglich. Abmeldungen sind schriftlich mit einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Träger zu erklären. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung.

§ 9 Gebühren

Die Gebühren bemessen sich nach dem Anhang 1, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 10
**Beginn und Ende der Gebührenpflicht,
Veranlagung und Fälligkeit**

1. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.
2. Die Gebühren sind monatlich im Voraus am 5. eines jeden Monats fällig. Sie sind zu Gunsten der Evangelischen Kirchengemeinde/Veltheim(Ohe) auf eines ihrer Konten durch Bankeinzug zu zahlen.
3. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der sich aus § 8 ergebenden Frist.
4. Die Gebührenpflicht für Gebühren gem. dem Anhang 1 Nr.2 wird durch Krankheit oder sonstige Abwesenheit des Kindes und durch Schließung gem. Anhang 1 Nr. 1 Ziffer. 3 nicht unterbrochen.

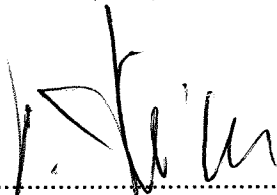
§ 11
Ausschluss der Benutzung

Werden die Gebühren trotz Mahnung nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet, können die betroffenen Kinder von der weiteren Benutzung der Kindertagesstätte durch Bescheid der Gemeinde Veltheim (Ohe) ausgeschlossen werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft und ersetzt alle früher erlassenen Satzungen.

Veltheim (Ohe), den 27.05.2020


.....
von Veltheim
Bürgermeister



**Anhang 1 zur
Satzung der Gemeinde Veltheim (Ohe) über die Einrichtung einer Kindertagesstätte
(Kindertagesstättensatzung) vom 27.05.2020**

1. Öffnungszeiten

- 1) Die Kindertagesstätte ist mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage ganzjährig von Montag bis Freitag mit folgenden Betreuungszeiten geöffnet:
 - a) halbtags: von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr = 5 Stunden – Betreuung
 - b) ganztags: von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr = 8 Stunden – Betreuung
mit kostenpflichtiger Verpflegung
 - c) Hort: von 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr bzw.
in der Ferienzeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr = durchschnittlich
4 Stunden – Betreuung pro Tag
 - d) Sonderöffnungszeiten: Frühdienst von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr
Spätdienst von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr
mit kostenpflichtiger Verpflegung
- 2) Die Sonderöffnungszeiten nach Nr. 1 d) sollen in erster Priorität Kindern berufstätiger Alleinerziehender zur Verfügung stehen und in zweiter Priorität Kindern, deren in häuslicher Gemeinschaft lebende Betreuungspersonen beide berufstätig sind.
- 3) Im Zeitraum vom 24. Dezember bis Neujahr sowie drei Wochen in den Sommerferien (Urlaub) zzgl. 2 Funktionstagen hinter der Sommerschließung bleibt die Kindertagesstätte geschlossen. Über Sonderregelungen entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Kindertagesstättenleitung.

2. Gebühren

1. Für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten bzw. deren gesetzliche Vertreter oder die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft lebenden Sorgeverpflichteten.
2. Zur teilweisen Deckung der Kosten für den Betrieb der Kindertagesstätte werden die Gebühren jeweils für ein Kindertagesstättenjahr auf der Basis des zu versteuernden Jahreseinkommen der Familie (Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigte und ggf. Sorgeverpflichtete) festgesetzt. Als Nachweis gilt der Einkommensteuerbescheid des Vorjahres, der jährlich erneut vor Beginn des Kindertagesstättenjahres (**zum 01. August**) vorgelegt werden muss.
3. Wird der Einkommensteuerbescheid nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt die Einstufung in die höchste Gebührenstufe. Eine Neufestlegung der Gebührenstufe erfolgt bei nachträglicher Vorlage des Einkommensteuerbescheides ab dem folgenden Monat.
4. Die monatliche Gebühr für die Betreuung staffelt sich entsprechend der Höhe des zu versteuernden Einkommens des Vorjahres vor dem Kindertagesstättenjahr wie folgt:

Beitragsübersicht - Krippe - bei 5-stündiger Betreuungszeit (8:00 - 13:00 Uhr)
soziale Staffelung in der ev.-luth. KiTa Ohezwerge in Veltheim (Ohe)

Einkommensgruppen	2 Personen		3 Personen		4 Personen		5 Personen		über 5 Personen	
	Einkommensgrenze	Beitrag €	Einkommensgrenze	Beitrag €	Einkommensgrenze	Beitrag €	Einkommensgrenze	Beitrag €	Einkommensgrenze	Beitrag €
I mehr als € 1.073,71 mtl. über dem Grundbetrag	über € 24.542,04	207,00	über € 27.609,72	207,00	über € 30.677,52	207,00	über € 34.052,04	207,00	über € 37.426,56	207,00
II € 716,32 bis € 1.073,71 mtl. über dem Grundbetrag	bis € 24.542,04	191,00	bis € 27.609,72	191,00	bis € 30.677,52	191,00	bis € 34.052,04	191,00	bis € 37.426,56	191,00
III € 358,42 bis € 716,31 mtl. über dem Grundbetrag	bis € 20.247,12	162,00	bis € 23.314,92	162,00	bis € 26.382,72	162,00	bis € 29.757,24	162,00	bis € 33.131,76	162,00
IV bis zu € 358,41 mtl. über dem Grundbetrag	bis € 15.952,32	135,00	bis € 19.020,00	135,00	bis € 22.087,80	135,00	bis € 25.462,32	135,00	bis € 28.836,84	135,00
V Grundbetrag mit Familien- zuschlägen u. Unterkunfts- pauschale (§ 85 SGB II)	bis € 11.657,40	114,00	bis € 14.725,20	114,00	bis € 17.793,00	114,00	bis € 21.167,52	114,00	bis € 24.542,04	114,00

Sonderöffnungszeiten: Der KiTabeitrag erhöht sich bei regelmäßiger Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeiten für

- den Frühdienst (7:30 bis 8:00 Uhr) um 30,00 €
- den Spätdienst (Teilnahme am Essen erforderlich) (13:00 bis 14:00 Uhr) um 60,00 €
- den Früh- und Spätdienst (7:30 bis 8:00 und 13:00 bis 14:00 Uhr) um 90,00 €

Beitragsübersicht - Krippe - bei ganztägiger Betreuungszeit
soziale Staffelung in der ev.-luth. KiTa Ohezwerge in Veltheim (Ohe)

Einkommensgruppen	2 Personen		3 Personen		4 Personen		5 Personen		über 5 Personen	
	Einkommensgrenze	Beitrag €	Einkommensgrenze	Beitrag €	Einkommensgrenze	Beitrag €	Einkommensgrenze	Beitrag €	Einkommensgrenze	Beitrag €
I mehr als € 1.073,71 mtl. über dem Grundbetrag	über € 24.542,04	331,00	über € 27.609,72	331,00	über € 30.677,52	331,00	über € 34.052,04	331,00	über € 37.426,56	331,00
II € 716,32 bis € 1.073,71 mtl. über dem Grundbetrag	bis € 24.542,04	304,00	bis € 27.609,72	304,00	bis € 30.677,52	304,00	bis € 34.052,04	304,00	bis € 37.426,56	304,00
III € 358,42 bis € 716,31 mtl. über dem Grundbetrag	bis € 20.247,12	260,00	bis € 23.314,92	260,00	bis € 26.382,72	260,00	bis € 29.757,24	260,00	bis € 33.131,76	260,00
IV bis zu € 358,41 mtl. über dem Grundbetrag	bis € 15.952,32	214,00	bis € 19.020,00	214,00	bis € 22.087,80	214,00	bis € 25.462,32	214,00	bis € 28.836,84	214,00
V Grundbetrag mit Familien- zuschlägen u. Unterkunfts- pauschale (§ 85 SGB II)	bis € 11.657,40	180,00	bis € 14.725,20	180,00	bis € 17.793,00	180,00	bis € 21.167,52	180,00	bis € 24.542,04	180,00

Sonderöffnungszeiten: Der KiTabeitrag erhöht sich bei regelmäßiger Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeiten für

- den Frühdienst (7:30 bis 8:00 Uhr) um 30,00 €

Beitragsübersicht bei Hortbetreuung (durchschnittlich 4 Stunden)
soziale Staffelung in der ev.-luth. KiTa Ohezwerge in Veltheim (Ohe)

Einkommensgruppen	2 Personen		3 Personen		4 Personen		5 Personen		über 5 Personen	
	Einkommensgrenze	Beitrag €	Einkommensgrenze	Beitrag €	Einkommensgrenze	Beitrag €	Einkommensgrenze	Beitrag €	Einkommensgrenze	Beitrag €
I mehr als € 1.073,71 mtl. über dem Grundbetrag	über € 24.542,04	150,00	über € 27.609,72	150,00	über € 30.677,52	150,00	über € 34.052,04	150,00	über € 37.426,56	150,00
II € 716,32 bis € 1.073,71 mtl. über dem Grundbetrag	bis € 24.542,04	136,00	bis € 27.609,72	136,00	bis € 30.677,52	136,00	bis € 34.052,04	136,00	bis € 37.426,56	136,00
III € 358,42 bis € 716,31 mtl. über dem Grundbetrag	bis € 20.247,12	117,00	bis € 23.314,92	117,00	bis € 26.382,72	117,00	bis € 29.757,24	117,00	bis € 33.131,76	117,00
IV bis zu € 358,41 mtl. über dem Grundbetrag	bis € 15.952,32	96,00	bis € 19.020,00	96,00	bis € 22.087,80	96,00	bis € 25.462,32	96,00	bis € 28.836,84	96,00
V Grundbetrag mit Familien- zuschlägen u. Unterkunfts- pauschale (§ 85 SGB II)	bis € 11.657,40	82,00	bis € 14.725,20	82,00	bis € 17.793,00	82,00	bis € 21.167,52	82,00	bis € 24.542,04	82,00

Sonderöffnungszeiten: Der KiTabeitrag erhöht sich bei regelmäßiger Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeiten für - den Fröhdiens (7:30 bis 8:00 Uhr) um 30,00 €

Beitragsübersicht bei regelmäßiger 5-stündiger Betreuungszeit (8:00 - 13:00 Uhr) sowie flexibel an 8 Nachmittagen bis 16:00 Uhr
soziale Staffelung in der ev.-luth. KiTa Ohezwerge in Veltheim (Ohe)

Einkommensgruppen	Regelbeitrag Krippe	Beitrag Nachmittagsbetreuung	
	Beitrag €	Zusatzbeitrag €	Gesamt
I mehr als € 1.073,71 mtl. über dem Grundbetrag	207,00		287,00
II € 716,32 bis € 1.073,71 mtl. über dem Grundbetrag	191,00	80,00	271,00
III € 358,42 bis € 716,31 mtl. über dem Grundbetrag	162,00	63,00	225,00
IV bis zu € 358,41 mtl. über dem Grundbetrag	135,00		198,00
V Grundbetrag mit Familien- zuschlägen u. Unterkunfts- pauschale (§ 85 SGB II)	114,00	49,00	163,00

Sonderöffnungszeiten: Der KiTabeitrag erhöht sich bei regelmäßiger Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeiten für

- den Fröhdiens (7:30 bis 8:00 Uhr) um 30,00 €
- den Spätendienst (Teilnahme am Essen erforderlich) (13:00 bis 14:00 Uhr) um 60,00 €
- den Fröh- und Spätendienst (7:30 bis 8:00 und 13:00 bis 14:00 Uhr) um 90,00 €

5. Besuchen mehrere in der Haushaltsgemeinschaft derselben Gebührenpflichtigen nach Nr. 2 lebenden Kinder die Kindertagesstätte und tragen die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten bzw. die gesetzlichen Vertreter die Kindertagesstättengebühren in vollem Umfang, so wird die Gebühr für das zweite und jedes weitere dieser Kinder um 30% ermäßigt. Diese Regelung gilt nicht für Geschwisterkinder von Kindern, die sich in einem beitragsfreien Kindergartenjahr befinden.
6. Für Kinder, die bis einschließlich zum 15. eines jeden Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist die monatliche Gebühr voll zu entrichten. Für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, ist nur die halbe monatliche Gebühr zu zahlen.
7. Wird die Kindertagesstätte auf Grund einer Verordnung länger als 30 Tage geschlossen, werden die Gebühren bis zur Wiederöffnung der Kindertagesstätte für den gesamten Zeitraum der Schließung gestundet. Über einen Erlass oder teilweise Erlass der Gebühren für den Zeitraum der Schließung entscheidet der Rat.
8. Gebühren für die Stundenbetreuung über den Betreuungsvertrag hinausgehend sind 15,00 € pro angefangener Stunde.

Anhang 2

zur Satzung der Gemeinde Veltheim (Ohe) über die Einrichtung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Veltheim (Ohe) vom 27.05.2020 (Kindertagesstättensatzung).

- 1) Stehen beantragte Plätze der über den Rechtsanspruch hinausgehenden gewünschten Betreuungszeit oder –form nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung, bestimmt sich die Reihenfolge der Aufnahme nach dem Punktesystem gemäß Absatz 2. Die freien Plätze werden insofern nach der Reihung der höchsten Punktzahlen vergeben. Bei Punktgleichheit entscheidet die tatsächlich nachgewiesene Anwesenheitspflicht bzw. das Los.
- 2) Die Kriterien des Punktesystems lauten wie folgt:
 - a) Berufstätigkeit (auch Schul- und Berufsausbildung, Studium, Pflege von Angehörigen)
 - a. beide Sorgeberechtigten voll berufstätig (ab 34 Wo./Std.) (5 Pkt.) **oder**
 - b. ein Sorgeberechtigter Vollzeit, einer Teilzeit bis zu 8 Std./Wo. (1 Pkt.), bis zu 16 Std./Wo. (2 Pkt.), bis zu 24 Std./Wo. (3 Pkt.), bis zu 34 Std./Wo. (4 Pkt.) **oder**
 - c. beide Teilzeit, je Person bis zu 8 Std./Wo. (0,5 Pkt.), bis zu 16 Std./Wo. (1 Pkt.), bis zu 24 Std./Wo. (1,5 Pkt.), bis zu 34 Std./Wo. (2 Pkt.)
 - b) Familienstand
 - a. alleinerziehend (4 Pkt.) **und**
 - b. (zusätzlich) alleinerziehend berufstätig i.S.d. Abs. 2 a) bis zu 8 Std./Wo. (1 Pkt.), bis zu 16 Std./Wo. (2 Pkt.), bis zu 24 Std./Wo. (3 Pkt.), bis zu 34 Std./Wo. (4 Pkt.), ab 34 Std./Wo. (5 Pkt.) **und**
 - c. (zusätzlich) Arbeitszeitende von 12 Uhr bis 13 Uhr (1 Pkt.), bis 14 Uhr (2 Pkt.), bis 15 Uhr (3 Pkt.), ab 15 Uhr (4 Pkt.)
 - c) Geschwister
 - a. Geschwisterkind in Betreuung länger als 13.00 Uhr (3 Pkt.)
 - d) Alter des Kindes (nur bei Hortplätzen)
 - a. Kind jünger als 8 Jahre (3 Pkt.) oder
 - b. Kind jünger als 10 Jahre (2 Pkt.)
 - e) Sonstiges (nur bei Hortplätzen)
 - a. bei Zuzug mit vorheriger Kinderbetreuung (1 Pkt.)
 - b. Kind hat bereits einen Kindergarten in der Gemeinde Veltheim (Ohe) besucht (1 Pkt.)
- 3) An dem Verfahren nehmen die bis zum 28.02. eines jeden Jahres eingegangenen Anmeldungen teil.